



Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, die Corona-Prämie mit Landesmitteln in der sich aus § 150a Absatz 9 SGB XI genannten Höhe aufzustocken.

Das MAGS hat mit den in Nordrhein-Westfalen für die Zahlung der Corona-Prämie zuständigen Pflegekassen vereinbart, das Verfahren der Pflegekassen für die Auszahlung der Landesaufstockung zu nutzen. Das heißt, dass die in Nordrhein-Westfalen jeweils zuständige Pflegekasse den Landesanteil an der Corona-Prämie zusammen mit der Prämie aus Bundesmitteln auszahlt. Dadurch soll ein für alle Beteiligten möglichst unbürokratisches und an den gesetzlichen Fristen orientiertes Auszahlungsverfahren gewährleistet werden. Zugleich soll damit auch sichergestellt werden, dass die Beschäftigten in Pflegeeinrichtungen die Sonderleistungen so zeitnah wie möglich erhalten.

Die „Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 150a Absatz 7 SGB XI über die Finanzierung von Sonderleistungen während der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen (Prämien-Festlegungen Teil 1)“ wurden am 10.6.2020 veröffentlicht. Die damit zugleich veröffentlichten Formulare zur Geltendmachung der Corona-Prämie einschließlich der Berechnung des Zahlungsanspruchs sehen bereits Angaben zur „Auszahlungssumme Land“ vor.

Der Landesanteil Nordrhein-Westfalen ergibt sich aus § 150a Absatz 9 SGB XI. Die Corona-Prämie aus der Pflegeversicherung wird demnach durch das Land um folgende Beträge erhöht:

- um 500 Euro je VZÄ der Beschäftigten in Pflegeeinrichtungen, denen 1000 EUR Corona-Prämie zustehen,
- um 333 Euro je VZÄ der Beschäftigten in Pflegeeinrichtungen, denen 667 EUR Corona-Prämie zustehen,
- um 166 Euro je VZÄ der Beschäftigten in Pflegeeinrichtungen, denen 334 EUR Corona-Prämie zustehen,
- um 300 Euro je Auszubildende der Pflegeeinrichtung, denen 600 EUR Corona-Prämie zustehen sowie
- um 50 Euro für Freiwillige im freiwilligen sozialen Jahr, denen 100 EUR Corona-Prämie zustehen.

Bei anteiliger Berechnung der Corona-Prämie (insbesondere Teilzeitarbeit, Kurzarbeit) nach § 150a SGB XI bemisst sich die Erhöhung durch Landesmittel entsprechend.

Die Einrichtungen können die Höhe der Auszahlungssumme daher jeweils wie folgt berechnen:

**Summe der Vollzeitäquivalente x Höhe des jeweiligen Landesanteils**  
**Anzahl der Auszubildenden x Höhe des Landesanteils**  
**Anzahl der Freiwilligen im freiwilligen sozialen Jahr x Höhe des Landesanteils**

Mit der Geltendmachung der Corona-Prämie werden zugleich die Landesmittel geltend gemacht. Die Pflegeeinrichtungen werden verpflichtet, ihren Beschäftigten ergänzend zur Corona-Prämie die Aufstockung aus Landesmitteln zu zahlen. Die Verfahrensregelungen nach § 150a Absatz 1 bis 8 SGB XI einschließlich der Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes finden entsprechend Anwendung.

Die zugelassenen Pflegeeinrichtungen werden gebeten, in Ihren Meldungen die Benennung der Landesmittel vorzunehmen.